

1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hammer a.d. Uecker

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Martin Benduhn	<i>Datum:</i> 02.06.2025 <i>Verantwortlich:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Hammer a. d. Uecker (Entscheidung)	26.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker beschließt in ihrer Sitzung am 26.06.2025 die 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hammer a. d. Uecker.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	Nein x			
		Einzahlungen/ Erträge (Zuschüsse u. ä.)	Finanzierung durch Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzgl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Produkt/ Sachkonto:				

Anlage/n

1	1. Aenderung der Satzung der Gebühren Feuerwehr Hammer. (öffentlich)
---	--

Begründung

Die Feuerwehr Hammer a. d. Uecker übernimmt eine Vielzahl an Aufgaben im Bereich des Brandschutzes, der technischen Hilfeleistung und des vorbeugenden Gefahrenschutzes. Neben der akuten Gefahrenabwehr ist insbesondere die Durchführung von Brandsicherheitswachen eine wichtige präventive Maßnahme, um Brände zu verhindern und die Sicherheit von Veranstaltungen sowie besonderen betrieblichen Aufgaben zu gewährleisten.

Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist unter Anwendung des § 25 Abs. 2 Nr. 7 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrschG) der Veranstalter für die Brandsicherheitswache nach § 21 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet. Der Kostenersatz ist unter Anwendung des § 25 Abs. 3 durch Satzung zu regeln. Dabei können Pauschalsätze festgesetzt werden.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hammer a. d. Uecker der Gemeinde Hammer a. d. Uecker

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung und dem § 25 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrschG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 26.06.2025 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Hammer a.d.Uecker über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hammer a. d. Uecker

1. § 4 Gebührensätze

Der Absatz (1) wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus nachstehenden Gebührentarifen:

Art	Zeitraum	Gebühr
Einsatzkraft	je Stunde	45,00 €
TSF-W	je Stunde	48,00 €
MTW	je Stunde	44,00 €
Brandsicherheitswache	je Veranstaltung	150,00 €

Hammer a. d. Uecker, den

Daniel Zobel

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr

geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Torgelow-Ferdinandshof, Der Amtsvorsteher, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.